

Ehrengerichtsordnung
des Bayer. Sportschützenbundes
Stand 20.11.2004

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Bezirksehrengerichte und Landesehrengericht
- § 2 Richter
- § 3 Ablehnung wegen Befangenheit
- § 4 Sachliche Zuständigkeit
- § 5 Örtliche Zuständigkeit
- § 6 Antrag
- § 7 Inhalt des Antrages auf Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens
- § 8 Vorprüfung, Verfahrenshindernisse
- § 9 Mündlichkeit des Verfahrens, schriftliche Entscheidung
- § 10 Rechtliches Gehör, Beistand
- § 11 Einstellung des Verfahrens
- § 12 Durchführung des Verfahrens
- § 13 Zusammenarbeit aller Ehrengerichte
- § 14 Verschleppung von Verfahren
- § 15 Niederschrift
- § 16 Zeugnispflicht
- § 17 Entscheidungsrahmen der Ehrengerichte
- § 18 Einstweilige Anordnungen
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Entscheidungsausfertigung
- § 21 Rechtskraft von Urteilen
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 Wiederaufnahme
- § 24 Gnadenrecht
- § 25 Zeugengebühren
- § 26 Verfahrenskosten

§ 27 Anwendung der Strafprozeßordnung

§ 28 Übergangsregelung

Ehrengerichtsordnung

Aufgrund der Ermächtigung in Art. 25 der BSSB-Satzung beschließt der Landesausschuss am 20.11.2004 nachstehende Ehrengerichtsordnung, abgek. EGO. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrengerichtsordnung außer Kraft.

Einleitung

Das Ehrengericht ist ein Disziplinargericht, das zur Ahndung der Verletzung von Mitgliederpflichten eingerichtet ist. Es ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 Zivilprozessordnung. Die wesentlichen Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind in Art. 6 der BSSB-Satzung festgelegt.

Die in Art. 22 der BSSB-Satzung statuierte Ordnungsstrafgewalt und die Ehrengerichtsordnung gehen von dem Grundgedanken aus "Vereinsstrafe ist ein Übel, das von einer organisierten Gruppe angedroht und auferlegt wird, um die Einhaltung der Rechtsordnung der Gruppe zu gewährleisten und die Gruppendisziplin zu wahren".

Jedes ehrengerichtliche Handeln ist den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des fairen Verfahrens unterworfen.

§ 1 Bezirksehrengerichte und Landesehrengericht

Abs. 1

Ein Ehrengericht wird gebildet

- a) bei jedem Bezirksschützenmeisteramt, das die Bezeichnung Bezirksehrengericht führt,
- b) beim Landesschützenmeisteramt, das die Bezeichnung Landesehrengericht führt.

Abs. 2

Das Landesschützenmeisteramt kann nach Anhörung des zuständigen Bezirksschützenmeisteramtes bestimmen, dass innerhalb eines Bezirkes zwei Bezirksehrengerichte gebildet werden.

§ 2 Richter

Abs. 1

Ein Ehrengericht besteht aus drei Richtern, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Abs. 2

Die Wahl der Richter des Bezirksehrengerichtes und je eines Stellvertreters für jeden Richter erfolgt durch die Bezirksversammlung; die Wahl der Richter des Landesehrengerichtes und je eines Stellvertreters für jeden Richter erfolgt durch die Mitgliederversammlung des BSSB.

Abs. 3

Die Richter werden gewählt auf die gleiche Dauer wie die Mitglieder des Bezirksschützenmeisteramtes nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirke und Gaue bzw. wie die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes nach Art. 12 (3) der BSSB-Satzung und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Abs. 4

Die Vorsitzenden der Bezirksehrengerichte und ihre Stellvertreter sollen, die des Landesehrengerichtes müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Abs. 5

Die Richter der Bezirksehrengerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Bezirksschützenmeisteramt angehören, in dessen Bezirk sie Mitglied des Ehrengerichtes sind. Die Richter des Landesehrengerichtes und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes sein.

Abs. 6

Alle Richter sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch auszuüben und Stillschweigen über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Vorgänge zu wahren.

§ 3 Ablehnung wegen Befangenheit

Abs. 1

Ein Richter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht.

Abs. 2

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter den Antrag selbst für begründet hält. Erklärt ein Richter sich selbst für befangen, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Abs. 3

Erklären sich so viele Richter und Stellvertreter eines Ehrengerichtes für befangen, dass es funktionsunfähig wird, hat der Vorsitzende unverzüglich die Akten an den Vorsitzenden des Landesehrengerichtes zu übersenden, der ein anderes Ehrengericht mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

Abs. 1

Das Bezirksehrengericht ist 1. Instanz für alle Angelegenheiten, in denen nicht das Landesehrengericht allein zuständig ist.

Abs. 2

Das Landesehrengericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Bezirksehrengerichte und ist zuständig für den Erlass von einstweiligen Anordnungen.

Abs. 3

Besteht in einem Bezirk kein Ehrengericht, hat der Vorsitzende des Landesehrengerichts auf Antrag des zuständigen Bezirksschützenmeisters ein anderes Bezirksehrengericht mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

Abs. 1

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der durch das Gericht zu ahndende Verstoß begangen wurde.

Abs. 2

Eine subsidiäre örtliche Zuständigkeit besteht bei dem Gericht, in dessen Bezirk ein Verein seinen Sitz hat, bei dem ein Betroffener Mitglied ist.

§ 6 Antrag

Abs. 1

Ehrengerichte werden auf schriftlichen Antrag eines unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes, eines BSSB-Hauptorganes oder einer der BSSB-Verwaltungseinrichtungen (Gau und Bezirke) tätig (Antragsteller).

Abs. 2

Der Antrag eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes oder eines Gaus auf Einleitung eines Verfahrens ist über den 1. Bezirksschützenmeister an das Bezirksehrengericht zu stellen.

Dies gilt auch für einen Antrag an das Landesehrengericht auf Erlass von einstweiligen Anordnungen.

Abs. 3

Der Antrag kann ohne Zustimmung des Betroffenen zurückgenommen werden; angefallene Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7 Inhalt des Antrages auf Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens

Der Antrag ist in zweifacher Fertigung einzureichen und muss enthalten

die vollen Namen, Anschriften und Vereinszugehörigkeiten der Beteiligten,

die dem Betroffenen zur Last gelegten Beschuldigungen in allen Einzelheiten,

die genaue Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere die genaue Anschrift von Zeugen unter Angabe, was die Zeugen bekunden können. Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8 Vorprüfung, Verfahrenshindernisse

Abs. 1

Der Vorsitzende gibt durch Beschluss den Antrag unter Fristsetzung zur Ergänzung zurück, wenn er nicht den Vorschriften entspricht.

Abs. 2

Das Gericht weist durch Beschluss den Antrag zurück, wenn kein hinreichender Verdacht auf eine Pflichtverletzung oder der Verdacht auf eine leichtfertige unbegründete Anschuldigung besteht.

Abs. 3

Verfolgt die DSB-Gerichtsbarkeit einen Vorgang, so stellt das Gericht das Verfahren einstweilen ein.

Abs. 4

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung als Straftatbestand durch die ordentliche Gerichtsbarkeit schließt die Ahndung durch das Ehrengericht nicht aus.

§ 9 Mündlichkeit des Verfahrens, schriftliche Entscheidung

Abs. 1

Das Ehrengericht entscheidet in mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich für alle mittelbaren BSSB-Mitglieder.

Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dazu Anlass besteht.

Abs. 2

Mündliche Verhandlung ist nicht notwendig, wenn das Ehrengericht eine solche nicht für erforderlich erachtet und Antragsteller und Betroffener sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären.

Das gleiche gilt, wenn das Ehrengericht sich für örtlich oder sachlich unzuständig erklärt oder die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, weil die für die Eröffnung des Verfahrens notwendigen Voraussetzungen fehlen, vor dem Landesehrengericht als Berufungsinstanz dann, wenn keine Zeugen erneut einvernommen werden müssen.

§ 10 Rechtliches Gehör, Beistand

Abs.1

Das Ehrengericht hat den Betroffenen zu hören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Abs. 2

Der Antragsteller und der Betroffene können sich anwaltschaftlichen Beistandes bedienen. Als Beistand kann auch jedes mittelbare BSSB-Mitglied bevollmächtigt werden, das bei Antragseingang beim Bezirksschützenmeisteramt mindestens 5 Jahre Mitglied in einem BSSB-Mitgliedsverein ist.

§ 11 Einstellung des Verfahrens

Abs. 1

Ergibt sich nach Anhörung des Betroffenen, dass der Streitfall offensichtlich nur eine geringe Bedeutung hat und nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden kann, hat das Ehrengericht die Möglichkeit, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einzustellen.

Abs. 2

Gegen den Einstellungsbeschluss eines Bezirksehrengerichtes kann der Antragsteller binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde zum Landesehrengericht einlegen.

§ 12 Durchführung des Verfahrens

Abs. 1

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

Abs. 2

Jedes Ehrengericht ist verpflichtet, das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

Abs. 3

Der Verhandlungstermin soll binnen 6 Wochen nach Antragseingang angesetzt werden.

Abs. 4

Das Ehrengericht kann das Verfahren auch dann durchführen, wenn Antragsteller und Betroffener oder beide trotz Ladung mit Zustellungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung zum Termin nicht erschienen sind.

§ 13 Zusammenarbeit aller Ehrengerichte

Ein Ehrengericht hat auf Anforderung eines anderen Ehrengerichtes Zeugen zu vernehmen, wenn ein Zeuge vom Prozessgericht so weit entfernt wohnt, dass ihm ein Erscheinen zum Verhandlungstermin nicht zugemutet werden kann.

Die Vernehmung kann durch den Vorsitzenden allein durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann dies auch einem anderen Mitglied seines Ehrengerichtes übertragen.

§ 14 Verschleppung von Verfahren

Verschleppt ein Ehrengericht das Verfahren, kann das Landesehrengericht auf Antrag von Antragsteller oder Betroffenen eine Frist setzen und nach deren Ablauf das Verfahren einem anderen Ehrengericht zur Entscheidung übertragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 15 Niederschrift

Die Ehrengerichte sind verpflichtet, Protokolle über die Hauptverhandlung zu erstellen, die von allen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen sind.

Aussagen sind in zusammengefasster Weise, besonders wichtige Stellen im Wortlaut wiederzugeben.

§ 16 Zeugnispflicht

Jedes mittelbare Mitglied des BSSB ist verpflichtet, der Ladung eines Ehrengerichtes Folge zu leisten, als Zeuge auszusagen und die Beweismittel und Urkunden, die das Verfahren betreffen, dem Gericht zu überlassen.

§ 17 Entscheidungsrahmen der Ehrengerichte

Abs. 1

Die Ehrengerichte können auf Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder auf folgende Straf- und Ordnungsmaßnahmen, auf diese auch nebeneinander erkennen:

- a) Verwarnung,
- b) strenger Verweis,
- c) Ordnungsstrafen bis zu 90 Tagessätzen, insgesamt jedoch nicht über 2500 EUR,
- d) Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ehrenämter im BSSB und seiner Verwaltungseinrichtungen auf Zeit oder Dauer,

- e) Aberkennung von Ehrungen,
- f) Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Schießordnung des BSSB auf die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- g) Gebot an unmittelbare Mitglieder, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer auszuschließen,
- h) Verbot an unmittelbare Mitglieder, ein ehemaliges mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer wieder aufzunehmen.

Abs. 2

Eine Entscheidung nach Abs. 1 Buchst. h) ergeht durch Beschluss des Ehrengerichtes.

Abs. 3

Die Ehrengerichte haben die Befugnis, rechtskräftige Entscheidungen im Verbandsorgan „Bayerischen Schützenzeitung“ zu veröffentlichen. Entscheidungen nach Abs. 1, Buchst. f), g) und h) müssen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung ist auf Rubrum und Tenor zu beschränken.

§ 18 Einstweilige Anordnungen

Abs. 1

In dringenden Fällen kann das Landesehrengericht auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsvereines, eines Gauschützenmeisters, eines Bezirksschützenmeisters oder eines BSSB-Organes durch Beschluss einstweilige Anordnungen erlassen, die Maßnahmen nach § 17, Abs. 1, Buchst., f), g) und / oder h) enthalten.

Abs. 2

Das Landesehrengericht hat dem zuständigen Bezirksehrengericht eine Ausfertigung des Beschlusses unverzüglich zuzuleiten. Das Bezirksehrengericht hat über eine einstweilige Anordnung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die einstweilige Anordnung wird unwirksam, wenn sie nicht 6 Wochen seit ihrem Erlass durch ein Urteil des Bezirksehrengerichtes bestätigt worden ist.

§ 19 Abstimmungen

Abs. 1

Die Entscheidungen des Ehrengerichtes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abs. 2

Das Ehrengericht muss eine Entscheidung treffen. Stimmenthaltung eines Richters ist unzulässig.

§ 20 Entscheidungsausfertigung

Abs. 1

Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von den Richtern zu unterzeichnen. Sie muss außer der genauen Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten sowie der Richter enthalten:

- a) den Entscheidungssatz,
- b) eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes und das Vorbringen der Parteien,
- c) die Würdigung des Tatbestandes,
- d) die Kostenentscheidung,

e) die Rechtsmittelbelehrung.

Abs. 2

Je eine Ausfertigung ist Antragsteller, Betroffenen, Landeschützenmeisteramt, dem zuständigen Bezirks- und Gauschützenmeisteramt sowie allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen, bei denen der Betroffene Mitglied ist. Dem Antragsteller und dem Betroffenen ist die Ausfertigung mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

§ 21 Rechtskraft von Urteilen

Urteile der Bezirksehrengerichte werden rechtskräftig nach Ablauf der Berufungsfrist, spätestens aber 6 Monate nach ihrer Verkündung. Urteile des Landesehrengerichtes sind unanfechtbar. Verzichten Antragsteller und Betroffener im Verfahren vor dem Bezirksehrengericht auf Rechtsmittel, so ist die Entscheidung sofort unanfechtbar.

§ 22 Rechtsmittel

Abs. 1

Gegen Urteile des Bezirksehrengerichtes kann binnen einen Monats schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zum zuständigen Vorsitzenden des Bezirksehrengerichtes einzulegen, der binnen einer Woche die angefallenen Akten dem Landesehrengericht vorzulegen hat.

Abs. 2

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt 3 Tage nach der Einlieferung des Einschreibebriefes mit Rückschein, in welchem die Ausfertigung des Urteiles mit Gründen zur Zustellung gebracht wird, spätestens aber 6 Monate nach der Verkündung des Urteils.

Abs. 3

Soweit gegen Beschlüsse des Bezirksehrengerichtes Beschwerde zulässig ist, beträgt die Frist 2 Wochen. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 23 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens ist in den Fällen des § 359 StPO möglich. Über die Wiederaufnahme entscheiden 3 Vorsitzende von Bezirksehrengerichten mit Stimmenmehrheit. Die 3 Vorsitzenden werden vom Landeschützenmeisteramt bestimmt. Der Vorsitzende des Ehrengerichtes, bei dem das wiederaufzunehmende Verfahren anhängig war, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 24 Gnadenrecht

Abs. 1

Enthält eine Ehrengerichtsentscheidung eine Maßnahme nach § 17, Abs. 1, Buchst. f), g) oder h), so kann der Betroffene bei Zeitstrafen von mehr als 1 Jahr nach Ablauf von zwei Drittel, bei Ausschluss auf Dauer nach 5 Jahren, jeweils nach Rechtskraft der Entscheidung, an den 1. Landeschützenmeister ein schriftliches Gnadengesuch auf Erlass der Reststrafe richten.

Abs. 2

Der 1.Landesschützenmeister entscheidet nach Anhörung des Ehrengerichtsvorsitzenden, dessen Entscheidung betroffen ist, und des für den Betroffenen zuständigen Bezirksschützenmeisters. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 25 Zeugengebühren

Die Zeugen erhalten notwendige Barauslagen erstattet. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden mit unanfechtbarem Beschluss.

Die Auszahlung erfolgt durch den zuständigen Schützenbezirk ungeachtet einer anderweitigen Kostentragungspflicht.

§ 26 Verfahrenskosten

Abs. 1

Einem gemäß § 17 verurteilten Betroffenen sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Abs. 2

Bei einer Einstellung des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kostentragung.

Abs. 3

Die Kosten eines Verfahrens, das nach § 8, Abs. 2 beendet wird, können dem Antragsteller auferlegt werden.

Abs. 4

Enthält ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich keine Kostenregelung, tragen Antragsteller und Betroffener die angefallenen Kosten je zur Hälfte.

Abs. 5

Die Kosten der Einlegung eines erfolglosen Rechtsmittels hat der Rechtsmittelführer zu tragen. Dasselbe gilt für die Rücknahme eines Rechtsmittels.

Abs. 6

Die Kosten einer Entscheidung nach § 17, Abs. 2 trägt der BSSB.

Abs. 7

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Abs. 8

Der Vorsitzende setzt die Verfahrenskosten fest und leitet den Beschluss dem zuständigen Bezirksschützenmeister zur weiteren Erledigung zu.

§ 27 Anwendung der Strafprozessordnung

Soweit diese Ehrengerichtsordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung analog anzuwenden.

§ 28 Übergangsregelung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ehrengerichtsordnung bereits anhängig sind, ist der Entscheidungsrahmen des § 19 BSSB-Satzung a. F. anzuwenden.

